

Öffentliches Beschaffungswesen: Schwellenwerte für die Wahl der Verfahren nach den internationalen Vereinbarungen

Nach Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11; abgekürzt VöB) richtet sich die Wahl des Verfahrens bei Aufträgen, die internationalen Vereinbarungen unterstehen, nach den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beträgen. Das Baudepartement veröffentlicht die Beträge jährlich.

Die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich wurden aufgrund der Wechselkursentwicklung seit 2001 bereits auf 1. Juli 2010 angepasst. Für das Jahr 2011 erfahren die Schwellenwerte keine weitere Veränderung. Es gelten folgende Beträge:

Auftraggeber, die dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Dezember 1994 (SR 0.632.231.422) unterstehen:

Auftragsart/-wert	Auftragswert in Franken (Auftragswert in Sonderziehungsrechten)		
	Baufträge (Gesamtwert des Bauwerks)	Lieferungen	Dienstleistungen
Auftraggeber			
Kantone	8'700'000 (5'000'000)	350'000 (200'000)	350'000 (200'000)
Öffentliche Auftraggeber in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung	8'700'000 (5'000'000)	700'000 (400'000)	700'000 (400'000)

Auftraggeber, die dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21. Juni 1999 (SR 0.172.052.68) unterstehen:

Auftragsart/-wert	Auftragswert in Franken (Auftragswert in Euro)		
	Baufträge (Gesamtwert des Bauwerks)	Lieferungen	Dienstleistungen
Auftraggeber			
Gemeinden	8'700'000 (6'000'000)	350'000 (240'000)	350'000 (240'000)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	8'700'000 (6'000'000)	700'000 (480'000)	700'000 (480'000)
Staatliche Behörden und öffentliche oder private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs sowie im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung	8'000'000 (5'000'000)	640'000 (400'000)	640'000 (400'000)

Öffentliche sowie auf Grund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	8'000'000 <i>(5'000'000)</i>	960'000 <i>(600'000)</i>	960'000 <i>(600'000)</i>
--	--	------------------------------------	------------------------------------

Zur Erinnerung:

Nach Art. 14 Abs. 1 VöB richtet sich die Wahl des Verfahrens bei Aufträgen, die keinen internationalen Vereinbarungen unterstehen, nach dem Anhang zur VöB. **Die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich bleiben unverändert** und können unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.beschaffungswesen.sg.ch>.

Für die Beantwortung von Fragen können sich Auftraggeber an die Rechtsabteilung des Baudepartementes wenden (Tel. 058 229 30 14).

St.Gallen, 3. Januar 2011